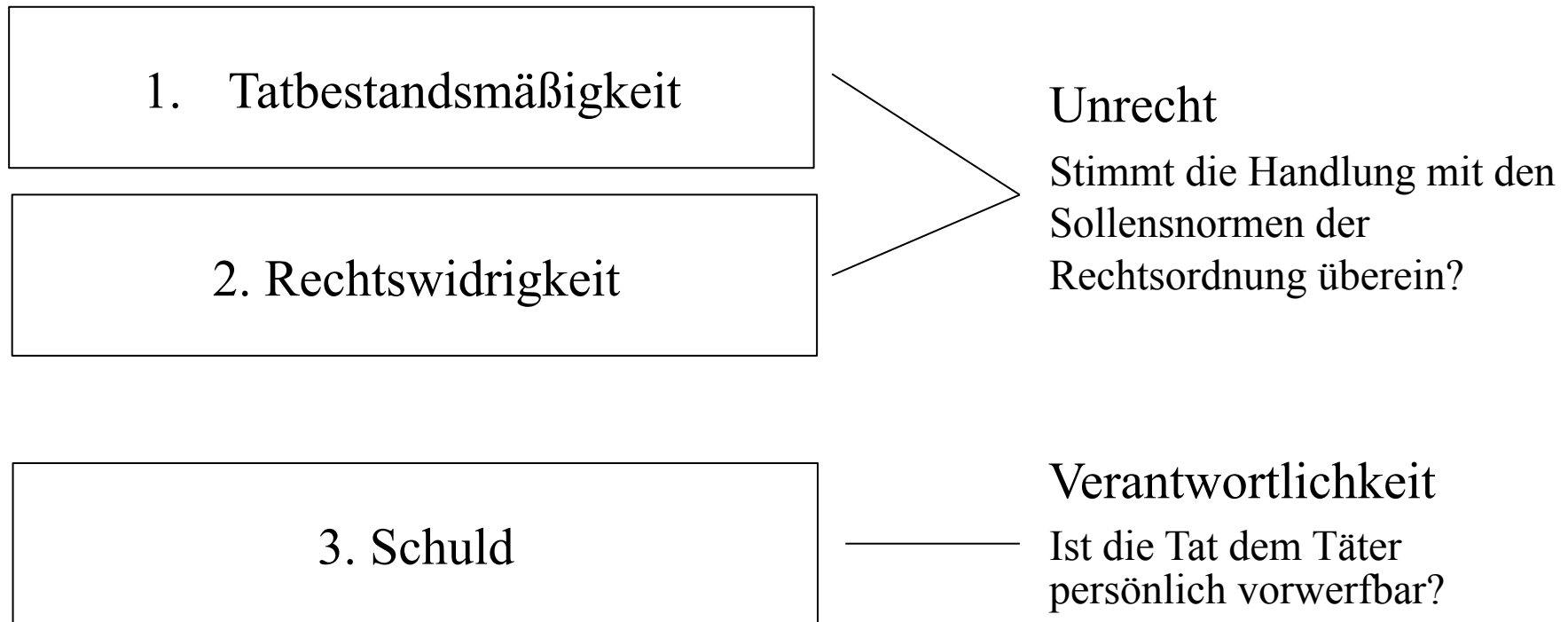


14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit



14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

BGHSt 2, 194 (200):

„Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden [...].“

14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

BVerfGE 133, 168 (197 f.):

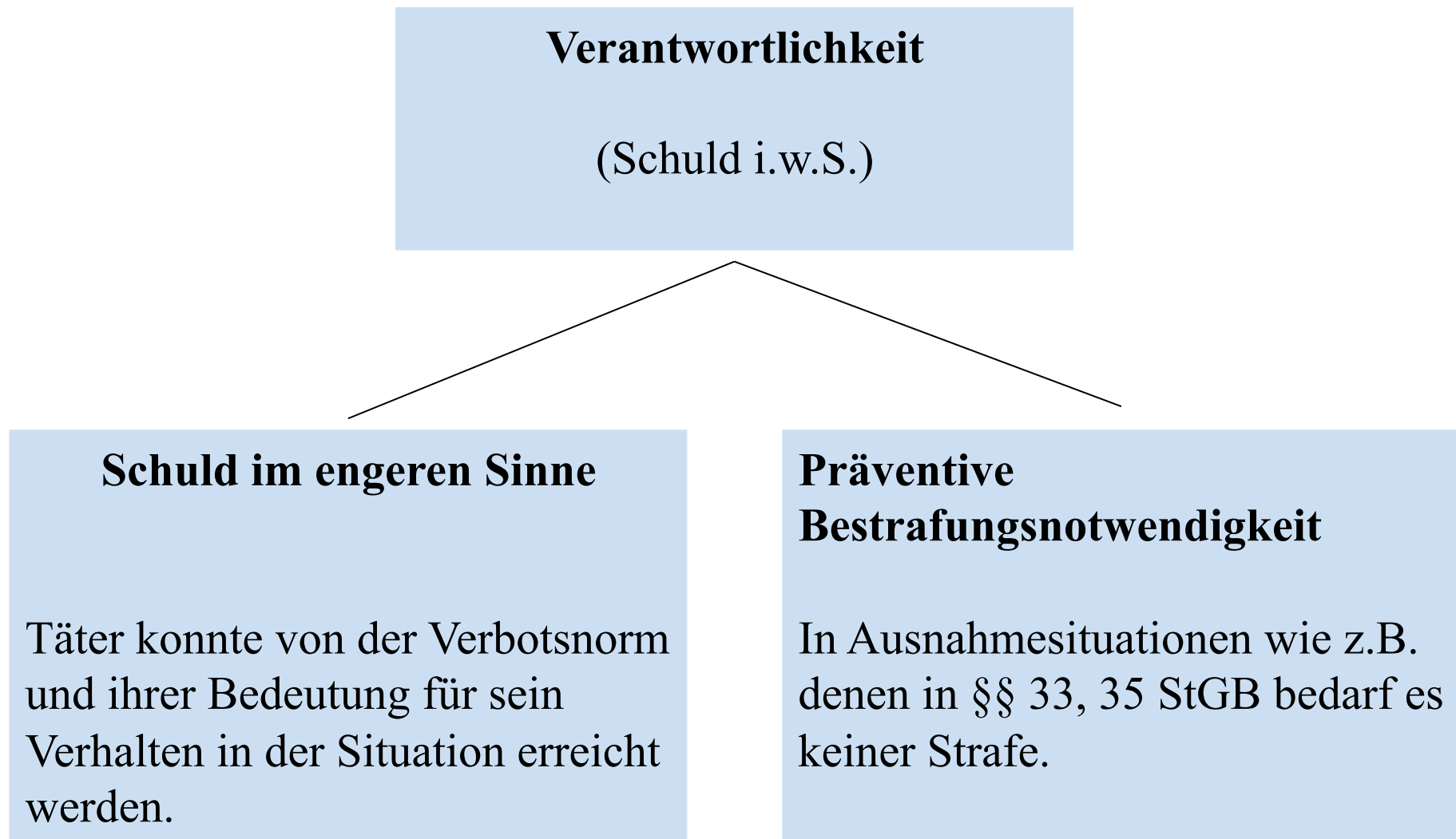
„Das Strafrecht beruht auf dem Schuldgrundsatz [...], der den gesamten Bereich staatlichen Strafens beherrscht. Der Schuldgrundsatz hat Verfassungsrang; er ist in der Garantie der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG) sowie im Rechtsstaatsprinzip verankert [...]. Der Grundsatz **"Keine Strafe ohne Schuld"** (nulla poena sine culpa) setzt die Eigenverantwortung des Menschen voraus, der sein Handeln selbst bestimmt und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann. Dem Schutz der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten [...]. Gemessen an der Idee der Gerechtigkeit müssen Straftatbestand und Rechtsfolge sachgerecht aufeinander abgestimmt sein [...]. **Die Strafe muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen** [...]. In diesem Sinne hat die **Strafe** die Bestimmung, **gerechter Schuldausgleich** zu sein [...].“

14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

Kernaussagen des Schuldprinzips

- Schuld begründet und begrenzt die Strafbarkeit
- Die Schuld des Täters muss sich auf alle Elemente des von ihm verwirklichten Unrechts beziehen.
- Jede Strafe muss schuldangemessen sein, d.h. die Strafe darf die Schuld nicht übersteigen, aber auch nicht unterschreiten.

14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit



14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

Kernaussagen des Schuldprinzips

- Schuld begründet und begrenzt die Strafbarkeit
- Die Schuld des Täters muss sich auf alle Elemente des von ihm verwirklichten Unrechts beziehen.
- Jede Strafe muss schuldangemessen sein, d.h. die Schuld nicht übersteigen, aber auch nicht unterschreiten.

14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

Psychologischer Schuldbegriff

Schuld ist die subjektiv-seelische Beziehung des Täters zur Tat, also Wissen und Wollen der Unrechtsbegehung.

→ Vorsatz und Fahrlässigkeit sind Erscheinungsformen der Schuld

14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

Normativer Schuldbegriff

Schuld ist die Vorwerfbarkeit der Willensbildung und Willensbetätigung. Ihre Feststellung setzt also die normative Bewertung eines psychischen Sachverhalts voraus. Der Schuldbegriff erfasst nach überwiegender Auffassung positive und negative Elemente:

Positive Schulselemente

- Schuldfähigkeit
- Besondere Schuldmerkmale
- Schuldform (Vorsatz-/ Fahrlässigkeitsschuld)
- Unrechtsbewusstsein

Negative Schulselemente

- Fehlen von Entschuldigungsgründen

14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

Materieller Schuldbegriff: Wann ist eine Handlung vorwerfbar?

14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

➤ Schuld als Anders-Handeln-Können

BGHSt 2, 194 (200): „Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden“

➤ Schuld als rechtlich missbilligte Gesinnung

Unwerturteil über die in der konkreten Tat aktualisierten Gesamteinstellung des Täters zu den Anforderungen des Rechts

➤ Schuld als Einstehenmüssen für den eigenen Charakter

Jeder ist für die Eigenschaften, die ihn zur Tat veranlasst haben, verantwortlich

➤ Schuld als Zuschreibung nach generalpräventiven Bedürfnissen

Dass der Täter die Erwartungen der Rechtsgemeinschaft enttäuscht, wird regelmäßig durch Deutung seines Verhaltens als Fehler, mithin durch den Schuldvorwurf, kompensiert. Wo der Konflikt anders gelöst werden kann, bedarf es er Schuldzuschreibung nicht

➤ Schuld als unrechtes Handeln trotz normativer Ansprechbarkeit

14. Grundfragen der Lehre von der Verantwortlichkeit

BVerfGE 128, 326 (376):

„Die Berechtigung des Staates, Freiheitsstrafen zu verhängen und zu vollziehen, beruht wesentlich auf der schuldhaften Begehung der Straftat. Nur weil der Täter in vorwerfbarer Weise Unrecht begangen hat, darf er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und deren Vollzug unterworfen werden. Dem liegt das Menschenbild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde, dem mit dem in der Menschenwürde wurzelnden Schuldprinzip Rechnung zu tragen ist [...].“